

Haushaltsvermerke für den Teilhaushalt 2

Die in der Budgetübersicht zu Sach- und Personalbudgets zusammengefassten Produkte werden gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO jeweils zu Bewirtschaftungseinheiten (Budgets) erklärt.

Nachstehende Ertrags- bzw. Einzahlungspositionen werden gemäß § 18 KomHKVO für ihnen zugeordnete Aufwendungs- bzw. Auszahlungspositionen beschränkt:

- Schadens- und Versicherungsfälle
(Produkte 126-01, 211-01, 216-01, 218-01, 365-02)
- Fischereierlaubnisgebühren (Produkt 122-01)
- Eheschließungen im Rummel (Produkt 122-03)
- Zuweisung des Landkreises (Produkt 128-01)
- Leihgebühren Bücherei (Produkt 272-01)
- Erträge / Einzahlungen aus Spenden (Produkt 272-01)
- Besondere Finanzhilfe des Landes für letztes Kindergartenjahr (Produkt 365-01)
- Erträge/Einzahlungen für das Förderprojekt „Gesundheitsnetzwerk (571-01)“
- Erträge / Einzahlungen aus dem Sommerfest (Produkt 571-02)
- Erträge / Einzahlungen aus dem North-Coast-Festival (Produkt 571-02)

Zweckgebundene **Mehrerträge** aus diesen Bereichen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Sperrvermerk beim Produkt 281-01

Die Haushaltsmittel für die Unterstützung von Vereinen, welche durch die Coronakrise in ihrer Arbeit Nachteile erleiden, in Höhe von 50.000 € sind vorerst gesperrt. Es ist eine Richtlinie zu erarbeiten, die im Fachausschuss beraten werden soll. Die Mittel können danach durch einen gesonderten Beschluss des Verwaltungsausschusses freigegeben werden.

Sperrvermerk beim Produkt 365-01

Die Haushaltsmittel für die Einrichtung von Ganztagsgruppen im Nachbarschaftszentrum und im AWO Kindergarten „Koolmannkids“ in Höhe von 101.600 € werden gesperrt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Betriebskostenzuschüsse. Die Mittel können durch einen gesonderten Beschluss des Verwaltungsausschusses freigegeben werden.

Finanzhaushalt (Investitionen)

Gem. § 19 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 KomHKVO werden die Auszahlungen für jede einzelne Maßnahme im Finanzhaushalt (Investitionen) in den Zeilen 26 und 27 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Außerdem dürfen gemäß § 18 KomHKVO zweckgebundene Mehreinzahlungen für jede einzelne Investitionsmaßnahme für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden, wenn diesbezügliche Einzahlungen vorhanden sind (unechte Deckungsfähigkeit).